

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen (gültig ab 01.01.1999)

1 Grundsätze und Förderungsabsicht

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmer Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zugehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes lebenden Kinder und Jugendliche.

Zusätzlich können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes gefördert werden, sofern mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

3 Voraussetzung der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiter(s) mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben. Gleiches gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr Betreuer gefördert werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

3.3 Voraussetzungen für Jugendleiter

Die als Leiter eingesetzten Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden.

Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen Betreuer deutlich älter sind als die Teilnehmer an der Maßnahme.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die Teilnehmer und Betreuer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4 **Förderungsgrenzen**

Nicht gefördert werden:

- 4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;
- 4.2 Familienfreizeiten;
- 4.3 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.4 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.5 Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung steht;
- 4.6 Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer eingesetzt wird;
- 4.7 Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren.
- 4.8 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5 **Höhe des Kreiszuschusses**

- 5.1 Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 3,50 € je Verpflegungstag.
- 5.2 Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer.

- 5.3 Der Zuschuss für ausländische Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 2,00 € pro Verpflegungstag.
- 5.4 Für arbeitslose Jugendliche verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären.
- 5.5 Auf den Kreiszuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6 **Antragsverfahren**

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Kreisjugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.
Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- 6.2 Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7 **Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

8 **Feriennaherholung**

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Stadtranderholung) gelten die Punkte 1 - 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;

- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung muss einschl. An- und Abreise der Teilnehmer mindestens 6 Stunden täglich dauern.